

Satzung des „Fördervereins Augustum-Annen-Gymnasium Görlitz e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Augustum-Annen-Gymnasium Görlitz e.V.“.
Der Verein hat seinen Sitz in Görlitz.

§ 2 Vereinszweck

1. Die Mitglieder des Vereins fühlen sich den großen Traditionen und dem humanistischen Erbe der Bildungsstätten des Augustum und der Annenschule verpflichtet und setzen sich dafür ein, diese zu bewahren und in geeigneter Weise lebendig zu halten.
2. Im Rahmen der Bildung und Erziehung am Augustum-Annen-Gymnasium Görlitz
 - fördert der Verein Aktivitäten und Projekte auf sprachlichem, künstlerischem, naturwissenschaftlichem, sportlichem und sozialem Gebiet sowie besondere Begabungen und Interessen
 - würdigt er besondere Leistungen
 - setzt er sich für eine positive Darstellung des Gymnasiums in der Öffentlichkeit ein und arbeitet aktiv mit den Gremien der Eltern-, Lehrer- und Schülerschaft zusammen
 - unterstützt der Verein den ganztagschulischen Bereich der Bildung und Erziehung
 - fördert und pflegt er Kooperationen mit Personen, Schulen, Institutionen, Unternehmen sowie anderen Vereinen
 - unterstützt er internationale Kontakte und Kooperationen
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, Förderzuwendungen und sonstige Einnahmen, deren Verwahrung und satzungsgebundene Ausreichung. Dies kann ebenso geschehen mit der Initiierung, Durchführung und/oder Unterstützung von Veranstaltungen, Aktionen und Projekten, die dem Vereinszweck dienen.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der gewillt ist, den Zweck des Fördervereins gemäß § 2 zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt.
Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen und ist an keine Frist gebunden. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Beiträge besteht nicht.
 - b) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
 - c) durch Todesfall.
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich mitzuteilen.
3. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
4. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt 10,- € und ist im jeweiligen Kalenderjahr fällig.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand und der Vorstandsvorsitzende werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Wiederwahl ist für alle Ämter möglich.
4. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann vom Vorstand ein Ersatzmitglied berufen werden.

5. Die Wahl erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Die Gewählten bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt.
6. Der Schulleiter des Gymnasiums ist beratendes Mitglied des Vorstandes.
7. Der Vorstand kann für die Realisierung besonderer Aufgaben weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in den Vorstand berufen

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder hat Einzelverfügungsbefugnis.
2. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens alle sechs Monate schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand hat auf Anforderung und nach Ablauf des Geschäftsjahres in der Mitgliederversammlung über seine Arbeit Rechenschaft abzulegen.
6. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Das jeweilige Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
7. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Aufwendungen können ersetzt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich oder auf Antrag von 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt vom Vorstand durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
3. Über Satzungsänderungen gem. § 33 (1), Satz 1 BGB sowie eine Änderung des Zweckes des Vereins gem. § 33 (1), Satz 2 BGB befindet die Mitgliederversammlung durch Beschluss von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
Die vorgesehenen Änderungen sind allen Mitgliedern schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung mitzuteilen.
4. Durch die Mitgliederversammlung erfolgt die Bestellung/Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss von mindestens $\frac{3}{4}$ der versammelten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an eine Körperschaft öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 für die Förderung der Bildung von Kindern und Jugendlichen zu verwenden hat.
Die näheren Einzelheiten dazu legt die Mitgliederversammlung fest. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung und die Änderung des Namens wurde am 12.06.2007 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.